

Aktenzeichen:

7 RKg 15/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 14. Januar 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 22. November
1963 o h n e mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in
Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichts-
gesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts Hamburg vom 14. November 1961 wird zurück-
gewiesen.

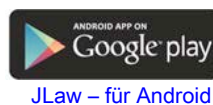
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Streitig ist unter den beteiligten Familienausgleichskassen (FAKen) die Zuständigkeit zur Zahlung von Kindergeld an die Witwe Gertrud V=, wohnhaft in Rimpar bei Würzburg. Diese ist Mutter von zwei ehelichen (geboren 1948 und 1951) sowie von zwei unehelichen Kindern (geboren 1957 und 1959). Die Vaterschaft für das 3. und 4. Kind ist anerkannt; der Vater selbst nicht kindergeldberechtigt. Frau V=, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, wird seit Jahren vom Bezirksfürsorgeverband unterstützt. Zuvor war sie von August 1955 bis zum 30. Juni 1959 als Reinmachefrau bei dem Studentenwerk Würzburg beschäftigt. Frau V= bezog dort kindergeldgleiche Leistungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6a des Kindergeldgesetzes (KGG). Nach ihrem Ausscheiden beantragte sie die Zahlung von Kindergeld zunächst bei der Beklagten. Diese verneinte ihre Zuständigkeit (Bescheide vom 24.11.1959 und 19.2.1960). Daraufhin richtete Frau V= ihren Kindergeld-Antrag an die FAK bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, die ihn an die Klägerin weitergab.

Die Klägerin gewährte rückwirkend ab 1. Juli 1959 Kindergeld für die beiden jüngsten Kinder an Frau V=, erklärte jedoch die Leistungen als vorläufige Gewährung im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes (KGEG). Auf ihre Klage stellte das Sozialgericht Hamburg (Urteil vom 17. Februar 1961) fest, daß die Beklagte seit 1. Juli 1959 zuständiger Träger der Kindergeldzahlung an Frau V= sei; Berufung wurde zugelassen. Das Landessozialgericht -LSG- (Urteil vom 14. November 1961) hob das sozialgerichtliche Urteil auf und wies die Klage ab. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGEG sei zwar nicht vollkommen eindeutig. Nach der Grundregel des § 1 Nr. 1 KGG habe Frau V= als Arbeitnehmerin Kindergeld für ihr drittes und viertes

Kind zugestanden. Dieser Anspruch sei jedoch durch § 3 Abs. 2 Nr. 6a KGG ausgeschlossen gewesen. Zweifel könnten bestehen, ob § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGG sich nur auf die Grundregel des § 1 KGG oder auch auf § 3 Abs. 2 KGG erstrecke. Da in § 3 Abs. 1 Nr. 2a KGG neben dem Anspruch auf Kindergeld nach dem KGG nur die erweiterte Anspruchsgrundlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KGG, nicht aber § 2 KGG mit der Verweisung auf die Ausschlußbestimmungen des § 3 Abs. 2 KGG erwähnt werde, deute die sprachliche Regelung indessen darauf hin, daß mit dem "Anspruch auf Kindergeld nach dem KGG" nur die grundsätzliche Regelung des § 1 KGG gemeint sei. Bei Mehrdeutigkeit einer Vorschrift müsse jedenfalls der Auslegung der Vorzug gegeben werden, die der aus der Entstehungsgeschichte erkennbaren gesetzgeberischen Absicht entspreche. Der Grundgedanke des KGG und des KGG gehe dahin, möglichst ein Arbeitsverhältnis als fortdauernd anzunehmen und demgemäß auch die hierfür zuständige FAK als leistungspflichtig anzusehen. Dieser Gedanke komme auch in § 5 Abs. 1 KGG, § 2 Abs. 2 Satz 2 KGG zum Ausdruck. Der Umstand, daß Frau V während ihrer Beschäftigung kein Kindergeld von der Klägerin erhielt, stehe dem nicht entgegen. Grundsätzlich solle es auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Zuständigkeit des bisherigen Trägers der Kindergeldzahlung bleiben bzw. des Trägers, der zuständig gewesen wäre, wenn die Kindergeldzahlung nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen gewesen wäre. Die Beklagte sei nur für solche Personen zuständig, die nicht aufgrund ihrer früheren Tätigkeit Verbindung zu einem Träger der Kindergeldzahlung hätten. Es entspreche dem Sinn der Gesetzesvorschrift, daß jeder Berufsgruppe die Verpflichtung obliege, für ihre ehemaligen Berufsgenossen zu sorgen, auch wenn bei diesen der Tatbestand einer Ausschlußvorschrift (§ 3 Abs. 2 KGG) erfüllt war. Die Klägerin sei daher für die Kindergeldzahlung an Frau V zuständig. Revision wurde zugelassen.



II. Die Klägerin legte form- und fristgerecht Revision ein. Das LSG habe § 3 Abs. 1 Nr. 2 a KEGG rechtsirrtümlich ausgelegt. Diese Vorschrift erfasse nur solche Fälle, bei denen die Grundvoraussetzungen nach den §§ 1, 2 KGG und § 1 Abs. 1 KEGG vorgelegen hätten und der Anspruch nicht durch andere Vorschriften ausgeschlossen gewesen sei. Der Ausschluß des ursprünglichen Anspruchs für bestimmte Kinder schlechthin durch § 3 Abs. 2 KGG sei als eine zusätzliche negative Grundvoraussetzung anzusehen. Das ergebe sich u.a. auch aus § 32 Abs. 4 KGG. Also müsse aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG der Schluß gezogen werden, daß nicht nur alle positiven Voraussetzungen des KGG seitens des Berechtigten erfüllt sein, sondern daß auch die negativ geregelten fehlen müßten. Wenn das LSG aus der Erwähnung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG in § 3 Abs. 2 Nr. 2 aaO folgere, daß hier nur die positiven Grundvoraussetzungen für den Kindergeldanspruch gemeint seien, weil sonst nahegelegen hätte, auch § 2 KEGG darin anzuführen, verkenne es, daß die Beschränkung auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG erfolgte, um nicht den Anspruch der Nichterwerbstätigen in diese Vorschrift aufnehmen zu müssen. Auch bei den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG kindergeldberechtigten Personen dürften, wenn von einem "Anspruch auf Kindergeld" die Rede sei, die negativen Voraussetzungen nicht vorliegen. § 2 KEGG werde auch in § 1 KEGG erwähnt, weil es dort heiße "Anspruch auf Kindergeld ... haben nach diesem Gesetz". Werde der Anspruch auf Kindergeld nach § 2 KEGG i.V. mit § 3 Abs. 2 KGG ausgeschlossen, so hätten die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG genannten Personen keinen Anspruch auf Kindergeld. Da das LSG die Worte "nach diesem Gesetz" übersehe, verkenne es die Bedeutung des § 3 Abs. 1 Nr. 2a KEGG ("...Anspruch auf Kindergeld.... hatten"). Die Richtigkeit dieser Ansicht werde auch anderweit durch gesetzliche Rege-



- 5 -

lungen bestätigt, z. B. durch § 3 Abs. 4 KEGG und § 34 a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes. Ihr stehe auch nicht die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Januar 1961 (BSG 13, 283) entgegen; denn darin sei die Zuständigkeit des bisherigen Kindergeldträgers nur bejaht worden, weil das Arbeitsverhältnis während des Krankengeldbezuges als fortbestehend fingiert worden sei. Wäre für die Kindergeldzahlung an Frau V... die Klägerin zuständig, würden nicht die "Berufsgenossen" ihres früheren Arbeitgebers die Aufwendungen tragen, sondern eine fachlich anders geartete Gruppe von Unternehmern und Selbständigen (insbes. Apotheker, Zahn- und Tierärzte, Hebammen, Friseure u.a.). Der Arbeitgeber von Frau V... sei gemäß § 10 Abs. 2 KGG i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 KGG von der Beitragspflicht befreit gewesen, so daß für sie niemals ein Anspruch nach § 32 Abs. 4 KGG gegen die Klägerin habe entstehen können.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des ISG Hamburg vom 14. November 1961 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 17. Februar 1961 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

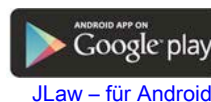
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Rechtsfrage sei bereits in ihrem Sinne durch das Urteil des Senats vom 25. Januar 1961 (BSG 13, 283 ff) entschieden. Mit dem Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit habe Frau V... einen Anspruch gemäß § 32 Abs. 4 KGG gegen die Klägerin erworben. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG ergebe, habe der bisherige Kindergeldträger das Kindergeld in Erfüllung einer Fürsorgepflicht zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewähren; folglich müsse die Klägerin ihre Zuständigkeit anerkennen.

- III. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Für die Beurteilung der Frage, welche der beiden beteiligten FAKen von Gesetzes wegen Träger der Kindergeld-Zahlung ist, sind folgende Tatsachen wesentlich: Frau V... er-
füllte während ihrer Beschäftigung beim Studentenwerk
Würzburg - einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die
mit Wirkung ab 1. November 1948 in das Mitgliederverzeich-
nis der Klägerin eingetragen ist - dem Grunde nach die
Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld, da sie vier
Kinder hat und als Arbeitnehmerin bei der mit der Kläge-
rin verbundenen Berufsgenossenschaft nach der Reichsver-
sicherungsordnung versichert war (§ 1 Nr. 1 KGG). Weil ihr
jedoch vom Studentenwerk im Verlauf des Beschäftigungsver-
hältnisses Leistungen gewährt wurden, die dem Kindergeld
nach § 4 Abs. 1 KGG entsprachen, waren ihr Anspruch gegen
die Klägerin und damit deren Leistungspflicht in der Zeit
von August 1955 bis Juni 1959 nicht existent (§ 3 Abs. 2
Nr. 6a KGG). Mit dem Ausscheiden von Frau V... aus der
Erwerbstätigkeit beim Studentenwerk Würzburg entfielen
dessen bisherige kindergeldgleiche Leistungen. Da von ihr
eine neue Arbeitstätigkeit nicht aufgenommen wurde, ist
ihr vom 1. Juli 1959 an der Anspruch auf Kindergeld nach
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KGG erwachsen. Das ISG hat zutreffend
entschieden, daß alsdann die Klägerin das Frau V... zu-
stehende Kindergeld nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KGG zu zahlen
gehalten ist, weil diese nach der Grundregel des § 1 Nr. 1
KGG einen Anspruch auf Kindergeld besitzt. Wie der Senat
bereits in seinem Urteil vom 25. Januar 1961 (BSG 13,
283 ff) ausführt, enthalten KGG wie KGG den Grundgedan-
ken, möglichst ein Arbeitsverhältnis als fortdauernd anzu-

- 7 -

nehmen und demgemäß auch die für das Arbeitsverhältnis zuständige FAK als leistungspflichtig weiterhin anzusehen. Das kommt in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift ist Träger der Kindergeldzahlung für Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 aus einer Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, sowie für deren Witwen oder Witwer, wenn diese Personen unmittelbar vor dem Ausscheiden einen Anspruch auf Kindergeld hatten und während der Dauer eines Jahres ununterbrochen erwerbstätig waren, der Träger der Kindergeldzahlung, der zuständig wäre, wenn die zuletzt ausgeübte Tätigkeit fortgesetzt worden wäre. Dann stehe auch nicht der Umstand entgegen, daß dem Arbeitnehmer während der Beschäftigung aus besonderen Gründen kein Kindergeld gewährt worden ist; trotzdem bleibe der Träger der Kindergeldzahlung zuständig, zu dem der Betrieb gehört. Eine andere Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG läßt die Grundkonzeption der Kindergeldregelung nicht zu. Diese geht dahin, den Staat und die Steuerzahler von der Kindergeldzahlung möglichst weitgehend freizustellen, weil eine kleinere Gemeinschaft in eigener Organisation, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung diese Aufgabe lösen könne. Ohne Inanspruchnahme staatlicher Mittel soll deshalb die Selbstverwaltung der Wirtschaft die Kindergeldzahlung durchführen und die erforderlichen Gelder durch Beiträge aufbringen. Die Nordwestdeutsche Baugewerbe-Familienausgleichskasse, deren Auslagen vom Bund erstattet werden, wollte der Gesetzgeber nur für jene Restgruppe nichterwerbstätiger Berechtigter als zuständig ansehen, die überhaupt keinen Anspruch gegen einen anderen Träger der Kindergeldzahlung geltend machen können. Dieser Wille des Gesetzgebers hat in der Begründung zu dem KEGG, Bundestagsdrucksache 1539, 2. Wahlperiode 1953 S. 11 zu III und § 2 Ausdruck gefunden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG ist demzufolge dahin auszulegen, daß es auch nach Beendigung des Beschäfti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gungsverhältnisses bei der Zuständigkeit des bisherigen Trägers der Kindergeldzahlung bleiben soll. Die Beklagte ist nur für solche Personen zuständig, die nicht aufgrund einer früheren Tätigkeit Verbindung zu einem Träger der Kindergeldzahlung haben (Lauterbach/Wickenhagen, Die Kindergeldgesetzgebung, § 3 KEGG Anm. 8). Die Tatsache, daß Frau V- während ihres Beschäftigungsverhältnisses von der Klägerin Kindergeld nicht erhielt, weil der Ausschlußtatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 6a KGG dem entgegenstand, widerstreitet nicht dieser Auffassung. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 KGG ("Anspruch auf Kindergeld besteht nicht für Kinder") scheinen zwar die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG nicht erfüllt zu sein, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muß es jedoch auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Zuständigkeit des bisherigen Trägers der Kindergeldzahlung bleiben bzw. des Trägers, der zuständig gewesen wäre, wenn die Kindergeldzahlung nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossen war. Danach genügt für die Erfüllung des Tatbestandes des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG, wenn ursprünglich allein die positiven Grundvoraussetzungen nach §§ 1, 2 KGG und 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG für den Anspruch auf Kindergeld bei dem aus der Erwerbstätigkeit Ausgeschiedenen vorgelegen haben. Die von der Klägerin vertretene Ansicht, die in § 3 Abs. 2 KGG aufgezählten Ausschlußgründe seien im Hinblick auf einen bestehenden Kindergeldanspruch nach § 1 KGG als zusätzliche negative Grundvoraussetzungen anzusehen und man könne deshalb bei Vorliegen solcher Ausschlußgründe nicht von einem Anspruch auf Kindergeld ausgehen, wie ihn § 3 Abs. 1 Nr. 2 KEGG voraussetze, läßt sich, wie ausgeführt, mit der vom Gesetzgeber mit dieser Vorschrift beabsichtigten Regelung nicht vereinbaren. Der Grundsatz, daß für Personen mit Anspruch auf Kindergeld (§§ 1 bis 3 KGG; § 1 Abs. 1 Nr. 1 KEGG), die nach dem 31. Dezember 1954 aus einer Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, diejenige FAK der Träger der Kindergeld-



zahlung ist, die bei Fortsetzung der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zuständig wäre, gilt vielmehr auch dann, wenn wegen des Bezugs von kindergeldgleichen Leistungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6a KGG) während des Beschäftigungsverhältnisses jene Arbeitnehmer den Anspruch auf Kindergeld nicht geltend machen konnten.

IV. Die Revision war nach alledem zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)